

Zwischen der

**Stadt Lüdenscheid,**  
Rathausplatz 2, 58507 Lüdenscheid,  
vertreten durch den Bürgermeister  
- nachfolgend "Stadt" genannt -

und dem

*Name Träger*  
*Straße, Ort*  
- nachfolgend *Träger* genannt -

wird folgende Vereinbarung geschlossen:

### **§ 1 Ziel der Vereinbarung**

Mit dieser Leistungsvereinbarung verfolgen die Stadt und *der Träger* das Ziel eines kontinuierlichen offenen Jugendfreizeitangebotes für Jugendliche und junge Erwachsene aus dem Stadtbezirk Buckesfeld und Schüler/innen der örtlichen Richard-Schirrmann-Realschule, des Berufskollegs für Technik und des Gertrud-Bäumer-Berufskollegs. Die Einrichtung steht allen Jugendlichen und jungen Erwachsenen offen, unabhängig von deren Geschlecht, Konfession oder Nationalität.

### **§ 2 Betrieb eines Jugendtreffs**

*Der Träger* betreibt eine offene Stadtteileinrichtung für Jugendliche und junge Erwachsene im Stadtbezirk Buckesfeld. Hierfür stellt die Stadt dem *Träger* das Objekt „Alte Wache 1“ zur Nutzung zur Verfügung.

Zur Sicherstellung der Angebote erhält *der Träger* einen jährlichen städtischen Zuschuss.

### **§ 3 Ziele und Aufgaben**

- (1) Wesentliche Grundlage der Arbeit sind die Ausführungen und Ziele des Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII) und des 3. Ausführungsgesetzes zum Kinder- und Jugendhilfegesetz in NRW (3. AG-KJHG NRW). Die Angebote und Einrichtungen der offenen Kinder- und Jugendarbeit sollen insbesondere die Entwicklung junger Menschen fördern, an ihren Interessen anknüpfen, sie zur Selbstbestimmung befähigen und zur gesellschaftlichen Mitverantwortung anregen (⇒ § 11 SGB VIII). Ein weiterer Auftrag liegt im erzieherischen Kinder- und Jugendschutz. Junge Menschen sollen befähigt werden, sich vor gefährdenden Einflüssen zu schützen und sie zu Kritikfähigkeit, Entscheidungsfähigkeit und Eigenverantwortlichkeit sowie zur Verantwortung gegenüber ihren Mitmenschen führen (⇒ § 14 SGB VIII).

Offene Kinder- und Jugendarbeit soll zudem die Gleichberechtigung von Jungen und Mädchen fördern, Benachteiligungen von Kindern und Jugendlichen verhindern, verringern oder ausgleichen und das Zusammenleben von Kindern und Jugendlichen aus unterschiedlichen Herkunftsländern fördern. Bei der Entwicklung und Ausgestaltung des offenen Angebotes sollen die konkreten Zielgruppen in einem angemessenen Umfang beteiligt werden.

- (2) Hauptzielgruppe der Einrichtung sind
  - Jugendliche und junge Erwachsene aus dem Stadtbezirk Buckesfeld im Alter von 12-27 Jahren,

- Schülerinnen und Schüler der Richard-Schirrmann-Realschule, des Berufskollegs für Technik und des Gertrud-Bäumer-Berufskollegs

Der Träger gewährleistet bedarfsgerechte Öffnungszeiten für den Jugendtreff. Die Öffnungszeit in der Woche beträgt mindestens 20 Stunden. Bei einer entsprechenden Bedarfslage deckt der Träger auch Öffnungszeiten an Samstagen ab.

- (3) Der Träger beschäftigt zur Sicherstellung der Angebote (eine) pädagogische Fachkraft(e) in Teilzeit oder Vollzeit in der Einrichtung und weitere notwendige Aushilfs- oder Honorarkräfte. Einstellungsträger für das Personal ist der Träger.
- (4) Ziele und Aufgaben:  
*Abstimmung und Ausformulierung nach Trägersauswahl*
- (5) Ausrichtung, Schwerpunkte und Ziele der Arbeit richten sich auch nach dem aktuellen kommunalen Kinder- und Jugendförderplan für Lüdenscheid. Dieser wird von der Stadt in enger Abstimmung mit den örtlichen freien Trägern der Kinder- und Jugendarbeit erarbeitet und fortgeschrieben.
- (6) Zur Erreichung der Ziele arbeitet *der Träger* eng zusammen mit der Richard-Schirrmann-Realschule, dem Berufskolleg für Technik und dem Gertrud-Bäumer-Berufskolleg, mit Trägern der Jugendarbeit, der Jugendhilfe und der Jugendberufshilfe und mit den sozialen Netzwerkstrukturen des Stadtbezirks Buckesfeld.

#### **§ 4 Finanzierung**

Der Betrieb des Jugendtreffs wird wie folgt finanziert:

- a. Zuschuss für laufende Betriebskosten:  
Die Stadt bezuschusst die tatsächlichen Betriebskosten (Personal- und Sachkosten) des Jugendtreffs mit einem jährlichen Festbetrag von maximal 52.000 €. Nicht verbrauchte Zuschussanteile sind zu erstatten.  
Die Stadt stellt das Objekt „Alte Wache 1“ und das dazugehörige Außengelände kostenfrei zur zweckgebundenen Nutzung zur Verfügung. Es erfolgt keine gesonderte Miet- und Mietnebenkostenabrechnung mit *dem Träger*.
- b. Zuführung zu einer Rücklage  
Eine Rücklagenbildung aus städtischen Zuschüssen für Zwecke der Einrichtung durch den Träger ist nicht zulässig.
- c. Spenden  
Spenden sind zur Deckung der Ausgaben zu verwenden. Sie vermindern nicht die städtischen Zuschusszahlungen.
- d. Einnahmen  
Einnahmen aus Thekenverkäufen und sonstige Einnahmen sind zur Deckung der Ausgaben zu verwenden. Sie vermindern nicht die städtischen Zuschusszahlungen.
- e. Sonstige Zuschüsse  
Landeszuschüsse oder sonstige Förderungen (Bund, EU, Stiftungen) für die laufenden Personal- oder Sachkosten der offenen Einrichtung werden vom *Träger* vorrangig in Anspruch genommen. *Der Träger* verpflichtet sich, entsprechende Mittel zu beantragen. Die Stadt verpflichtet sich, die Antragstellung zu unterstützen.  
Zuschüsse und Förderungen für besondere Projekte und Veranstaltungen sind zur Deckung der entsprechenden Ausgaben in Anspruch zu nehmen. Sie vermindern nicht die städtischen Zuschusszahlungen.
- f. Mittelverwendung  
*Der Träger* verpflichtet sich zu einem wirtschaftlichen und sparsamen Umgang der zur Verfügung gestellten Mittel.

## **§ 5 Abrechnung und Auszahlung des Zuschusses, Verwendungsnachweis**

- (1) Der Zuschuss wird in monatlichen Teilbeträgen im Voraus an *den Träger* gezahlt.
- (2) Bis zum 30.04. des Folgejahres legt *der Träger* einen Nachweis über die im Vorjahr verwendeten Mittel vor. Im Verwendungsnachweis wird zwischen Personal- und Sachkosten unterschieden.
- (3) Festgestellte Ansprüche auf Rückzahlungen werden mit den Zuschusszahlungen des laufenden Jahres verrechnet. Defizite werden nicht durch die Stadt ausgeglichen. Diese sind durch Eigenmittel zu decken.

## **§ 6 Zusammenarbeit der Vertragspartner**

- (1) Für die Arbeit stellt die Stadt das Objekt „Alte Wache 1“ (ehemals Gaststätte Knast) und das dazugehörige Außengelände zur Verfügung. Der Träger wird die Regelungen des Pachtvertrages zwischen der Stadt und dem privaten Vermieter beachten und für seine Nutzungen in die Rechte und Pflichten des laufenden Betriebs des Gebäudes eintreten. Konkret treffen die Stadt und *der Träger* hierzu folgende Vereinbarungen:  
Die Kosten für die Pachtzahlungen und die verbrauchsabhängigen Nebenkosten werden von der Stadt getragen. Im Bereich der Nebenkosten hat *der Träger* einen wirtschaftlichen und sparsamen Verbrauch sicherzustellen; durch die Stadt nachgewiesene Mehrkosten durch unwirtschaftliches Handeln sind vom *Träger* zu übernehmen.

Im Bereich der verbrauchsunabhängigen Nebenkosten erfolgt die Sicherstellung und Kostenübernahme für die Positionen

- Grundsteuer,
- Müll,
- allgemeiner Winterdienst, Straßenreinigung und Parkplatzreinigung,
- Gebäude- und Grundbesitzerhaftpflichtversicherung,
- TÜV-Gebühren,
- Wartung der haustechnischen und sicherheitstechnischen Anlagen und
- Reparaturen im Rahmen dieser Wartungen,
- Bereitstellung und Wartung behördlich vorgeschriebener Brandmelde- und Feuerlöscheinrichtungen und Reparaturen im Rahmen dieser Wartungen,
- Kaminfeger und
- neue Steuern und öffentliche Abgaben sowie die Gebäudeversicherung,

durch die Stadt.

Die Organisation und Kostenübernahme im laufenden Betrieb für Reinigung, Hausmeistertätigkeiten und Telefon erfolgt durch *den Träger*.

Instandsetzungs- und Unterhaltungsarbeiten am Gebäude und dem dazugehörigen Außengelände werden durch die Stadt sichergestellt. *Der Träger* hat die Einrichtungen und das Inventar in gebrauchsfähigen Zustand zu halten, notwendige Reparaturen werden durch die Stadt ausgeführt. Das im Objekt „Alte Wache 1“ vorhandene Inventar kann vom *Träger* genutzt werden. Verwertung bzw. Entsorgung von Inventargegenständen erfolgt nur nach Rücksprache mit der Stadt.

Für durch eine schuldhaftige Verletzung der ihm obliegenden Sorgfaltspflicht entstehende Schäden haftet der Träger. Kosten für die Beseitigung von Ungeziefer übernimmt die Stadt. Die fristgerechte Beseitigung von Schäden am Gebäude und dem dazugehörigen Außengelände ist Aufgabe der Stadt. Das Pachtobjekt ist vom *Träger* mit Sorgfalt zu erhalten. Schönheitsreparaturen werden durch den Träger unter Beteiligung der Zielgruppe durchgeführt. Die Stadt sichert die Bereitstellung von Material im erforderlichen und vorher abgestimmten Umfang zu. Die Pflege der Außenanlagen wird durch *den Träger* sichergestellt. Notwendige Reparaturen am Gebäude und dem dazugehörigen Außengelände insbesondere im Bereich der Verkehrsicherungspflicht werden von

der Stadt übernommen. *Der Träger* hat die Stadt über ihm bekannte Mängel sofort nach Bekanntwerden zu informieren.

Die Besichtigungsrechte sind durch den *Träger* zu gewährleisten. Bauliche Veränderungen durch *den Träger* werden im Vorfeld mit der Stadt abgesprochen. *Der Träger* muss alle aus der Nutzung heraus erforderlichen Versicherungen abschließen. Typische gebäudebezogene Versicherungen werden durch die Stadt abgeschlossen. Die Verkehrsicherungspflichten für den laufenden Betrieb sind durch *den Träger* sicherzustellen. Hierzu gehört insbesondere ein ordnungsgemäßer Winterdienst für die Wege und Zugänge.

*Der Träger* kann die Räumlichkeiten kostenfrei an Schulen für Maßnahmen der Schulsozialarbeit und an Vereine, Gruppen etc. für die Durchführung von Maßnahmen der Kinder- und Jugendarbeit überlassen. Nutzungszeiten und Schließregelungen werden zwischen *dem Träger* und dem jeweiligen Nutzer vereinbart. *Der Träger* muss sicherstellen, dass für entstehende Schäden der entsprechende Nutzer haftet.

Die Stadt hat das Recht, sich jederzeit von dem Zustand des Objektes und von der ordnungsgemäßen Führung des Betriebes zu überzeugen und zu diesem Zweck das Pachtobjekt nach vorheriger Anmeldung zu betreten. Bei Gefahr ist ihr der Zutritt zu jeder Tages- und Nachtzeit gestattet.

*Weitere ggf. notwendige Regelungen und Absprachen werden nach der Trägerauswahl aufgenommen.*

- (2) *Festlegung der konkreten Öffnungstage und –zeiten nach Trägerauswahl.*
- (3) Veränderungen von Öffnungstagen und Öffnungszeiten sind mit dem Fachdienst Jugendamt - Kinder- und Jugendförderung abzusprechen.
- (4) Der Träger wird sich an der vom Jugendamt initiierten Stadtteilarbeit aktiv beteiligen.
- (5) Der Standort kann vom *Träger* zusätzlich mit der Durchführung von anderen Angeboten und Maßnahmen der Jugendhilfe in den vorhandenen Räumlichkeiten gestärkt werden. Voraussetzung hierfür ist die Erzielung von fachlichen Synergieeffekten in Bezug auf die Zielgruppen. Entsprechende Angebote und Maßnahmen sind zwischen der Stadt und *dem Träger* im Vorfeld einvernehmlich abzusprechen.
- (6) *Der Träger* arbeitet bei der Aufgabenerfüllung eng mit der Richard-Schirrmann-Realschule, dem Berufskolleg für Technik und dem Gertrud-Bäumer-Berufskolleg zusammen. Die Schulen können nach Absprache mit *dem Träger* die Räumlichkeiten für soziale Gruppenarbeit oder vergleichbare schulische Aktivitäten nutzen.

## **§ 7 Beteiligung Jugendhilfeplanung**

*Der Träger* in seiner Eigenschaft als anerkannter Träger der freien Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII verpflichtet sich, sich an der städtischen Jugendhilfeplanung in den ihn betreffenden Bereichen zu beteiligen.

## **§ 8 Qualitätssicherung und Berichtswesen**

- (1) Ein fachlicher und kontinuierlicher Prozess einer institutionellen Qualitätssicherung für die Einrichtung ist durch *den Träger* zu gewährleisten. Darüber hinaus verpflichtet sich der Träger, die vom Facharbeitskreis Jugend festgelegte standardisierte Besucherinnen- und Besuchererfassung durchzuführen.
- (2) Über die Arbeit und Ergebnisse wird *der Träger* Jahresberichte erstellen. Hierbei sind die vom Facharbeitskreis Jugend festgelegten Strukturmerkmale einzuhalten. Die Ergebnisse der Besucherinnen- und Besuchererfassung fließen mit in den Bericht ein. Der Bericht soll zu den einzelnen Punkten konkrete Kurzbeschreibungen machen. Sein Aufbau soll auf eine schnelle Fortschreibung ausgelegt sein.

- (3) Der Jahresbericht wird bis Ende Februar des Folgejahres beim Fachdienst Jugendamt - Kinder- und Jugendförderung eingereicht. In einem Zeitraum von drei Monaten nach Eingang des Berichtes wird zwischen Vertretern/ -innen der beiden Vertragspartner ein Jahresgespräch durchgeführt. Die Jahresberichte und Jahresgespräche sollen eine wesentliche Grundlage für Verhandlungen über die Fortführung der Arbeit nach Ablauf dieser Leistungsvereinbarung sein.
- (4) *Der Träger* verpflichtet sich darüber hinaus, sich an der Gestaltung und Umsetzung von gesamtstädtischen Qualitätsentwicklungsprozessen und an dem örtlichen Wirksamkeitsdialog zwischen freien Trägern und öffentlichem Träger in den ihn betreffenden Bereichen zu beteiligen.

## **§ 9 Einstellung des Geschäftsbetriebs**

- (1) Für den Fall der Betriebseinstellung wird die Zuschusszahlung mit dem Tag der Schließung der Einrichtung eingestellt.
- (2) Das Objekt „Alte Wache 1“ und das dazugehörige Außengelände ist der Stadt vom *Träger* in ordnungsgemäßen Zustand zu übergeben.
- (3) Vermögenswerte und Inventar, welche vom *Träger* für die Arbeit zur Verfügung gestellt wurden, verbleiben im Eigentum vom *Träger*.

## **§ 10 Vertragsdauer und Vertragskündigung**

- (1) Die Leistungsvereinbarung tritt am 01.09.2014 in Kraft.
- (2) Die Leistungsvereinbarung ist bis zum 30.11.2016 gültig.
- (3) Die Leistungsvereinbarung kann einseitig begründet von einem Vertragspartner unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Monaten gekündigt werden. Von einer einseitigen Vertragskündigung ist umgehend der Jugendhilfeausschuss zu informieren.
- (4) Rechtzeitig vor Ablauf der Laufzeit ist mit Verhandlungen zur Fortführung dieser Vereinbarung zu beginnen.

## **§ 11 Allgemeine Vereinbarungsregelungen**

- (1) *Der Träger* und die Stadt werden eine Zusatzvereinbarung zum BKiSchG (Bundeskinderschutzgesetz) abschließen.
- (2) Zusatzvereinbarungen, Nebenabreden und Änderungen der Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht. Die Parteien verpflichten sich, unwirksame Bestimmungen durch neue Bestimmungen zu ersetzen, die den in den unwirksamen Bestimmungen enthaltenen Regelungen inhaltlich entsprechen. Entsprechendes gilt für im Vertrag enthaltene Regelungslücken. Die Parteien verpflichten sich, zur Behebung der Lücke auf eine Art und Weise hinzuwirken, die dem am Nächsten kommt, was die Parteien nach dem Sinn und Zweck des Vertrages bestimmt hätten, wenn der Punkt von ihnen bedacht worden wäre.
- (3) Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Lüdenscheid.

Stadt Lüdenscheid  
Der Bürgermeister  
Im Auftrag:

*Träger*  
*Name*